

Verkürzte erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 85 „Haimkrogkoppel“ der Stadt Preetz nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Ausschuss für Bauplanung in seiner Sitzung am 14. Mai 2008 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 85 „Haimkrogkoppel“ der Stadt Preetz für das Gebiet südlich des Rethwischer Weges, östlich des Neubaugebietes „Wohnpark Schwebstöcken“, nördlich der Gemeindegrenze zu Schellhorn und westlich landwirtschaftlicher Flächen an der B 76 und die Begründung dazu liegen in der Zeit vom

28. Mai 2008 bis einschließlich 11. Juni 2008

im Bürgerbüro der Stadt Preetz, Bahnhofstraße 24, 24211 Preetz, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr.

Es liegen Informationen vor zur Bodenbeschaffenheit (Baugrundbeurteilung, Mai 2007), zu Lärmmissionen (Schalltechnische Untersuchung, Mai 2007), zu Eingriffen in Natur und Landschaft (Umweltbericht, September 2007) und zum Denkmalschutz (Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes, Juli 2007). Diese und die Stellungnahme des Kreises Plön, Amt für Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, vom 21.02.2008 sowie die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes vom 28.01.2008 liegen mit aus.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Informationen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt:

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Preetz, den 15. Mai 2008

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Übersichtskarte über das Plangebiet des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 85 „Haimkrogkoppel“ kann eingesehen werden.